

Notariatsurkunden. Ein Beitrag zur Rezeption in der „terra in montanis“ (S. 159—169), wertet die Angaben über Trauungen in den Imbreviaturbüchern der Notare Obert von Placentia (1236) in Brixen und Jacob Haas (1242) in Bozen aus, bei denen die Notare die Konsenserklärung der Verlobten durchführten, eine Praxis, gegen die die Kirche seit dem 4. Laterankonzil (1215) und besonders im 14. Jh. zu Felde zog. — Louis Morsak, Zum Tatbestand der Abtreibung in der Lex Baiuvariorum (S. 199—206), interpretiert Lex Baiuvariorum VIII, 18—23. — Clausdieter Schott, Ein Zeuge, kein Zeuge. Zu Entstehung und Inhalt eines Rechtssprichworts (S. 222—232): Der Zweizeugengrundsatz, der im Alten und Neuen Testament und im römischen Recht vorkommt, wurde von der Kanonistik, von Gratian und in den Dekretalen, aufgenommen. Als Sprichwort in der Prägung „vox unius vox nullius“ ist der Satz bei Hostiensis (1253) und Durandus (1271/72) faßbar, dürfte aber früher entstanden sein, denn bereits Cäsarius von Heisterbach führt ihn in seinem „Dialogus magnus visionum atque miraculorum“ (1219/23) an. Das Sprichwort „unus testis nullus testis“ hat erst durch die Ausgabe des Corpus Juris Civilis des D. Godefroy (1583) Eingang in die wissenschaftliche Literatur gefunden. D. J.

Hermann Krause, Mittelalterliche Anschauungen vom Gericht im Lichte der Formel: iusticiam facere et recipere, Recht geben und nehmen (SB München 1974, Heft 11) München 1974, Verlag der Bayerischen Akademie der Wissenschaften. In Kommission bei der C. H. Beck'schen Verlagsbuchhandlung, 67 S. — In dieser Abhandlung untersucht der Vf. die Formel iusticiam facere et recipere von ihrem Auftauchen in merowingischer Zeit bis zu ihrem Zurücktreten im 17. Jh. Für die lateinische Formel, seit 614 belegbar und im 8./9. Jh. und Mitte des 12. Jh. häufig gebraucht, ist eine Ableitung aus der Spätantike nicht nachzuweisen. Von den einzelnen Gliedern der Formel läßt sich iusticiam recipere sehr viel häufiger feststellen als iusticiam facere, ohne daß eine Zuordnung der Glieder zu bestimmten Personengruppen möglich wäre. „Nur ein Punkt ist da, in dem sich alle Linien schneiden: das Gericht. Alle Adressaten stehen zu ihm in irgendeiner positiven oder negativen Beziehung“ (S. 19). Die Doppelformel diente in merowingischer Zeit dazu, die Zuordnung einer Person zu einem bestimmten Gericht zu bezeichnen; in karolingischer Zeit fand sie am häufigsten in der Gerichtsbarkeit der Grafen und in der Umschreibung der Befugnisse der Vögte Anwendung. Den Wendepunkt in der Geschichte der Formel sieht K. 1159, als bei den Verhandlungen zwischen Papst Hadrian IV. und Barbarossa die päpstliche Seite nicht mehr bereit war, sich einem Gerichtsverfahren ohne Einfluß auf dessen Ausgang zu unterwerfen, sondern nur noch das für sie Vorteilhafte beanspruchte. Die kaiserliche Diplomatie blieb bei ihrer Forderung beiderseitiger Unterwerfung unter einen Rechtsspruch, bis sich 1206 Philipp von Schwaben dem einseitigen päpstlichen Urteil fügte. Im 13. Jh. taucht mit den deutschen Rechtstexten die deutschsprachige Fassung der Formel auf. Bei ihr handelt es sich nicht um eine Übersetzung aus dem Lateinischen, sondern sie ist aus dem volkssprachlichen Rechtsdenken in die Texte eingedrungen. Sie wurde in den verschiedensten Bereichen als brauchbarer Ausdruck einer Unterstellung unter das Gericht angewandt, um im späten MA immer mehr eine rechtstechnische Bezeichnung für gerichtliche Verfahren insgesamt zu werden. D. J.

---

Léopold Genicot, La loi (Typologie des sources du moyen âge occidental Fasc. 22) Turnhout 1977, Brepols, 55 S. — Da G. für die Bibliographie und die Zusammenstellung der Editionen auf den Beitrag von A. Wolf über